



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 09.05.2011

Auskunft:

Dr. Borghild Goldgruber-Reiner

Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 15. April 2011, GZ. BMASK-40101/0002-IV/9/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Grundlage für die politische Einigung beim *Pflegepaket* zwischen Ländern und Bund war dessen Koppelung an den Stabilitätspakt (Laufzeit 2011 bis 2014) sowie die Dotierung eines Pflegefonds mit insgesamt 685 Millionen Euro ("frischem Geld") und damit zusammenhängend die Zustimmung der Länder zu einer befristeten Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz (des gesamten Pflegegeldwesens) auf den Bund. Hinsichtlich der Überführung dieser Lösung in den nächsten Finanzausgleich soll eine Arbeitsgruppe zur Strukturreform im Pflegebereich bis Ende 2012 Vorschläge machen. Eine dauerhafte Übertragung der Landeskompetenz an den Bund kann nur stattfinden, wenn auch eine einvernehmliche, dauerhafte Lösung für die Pflegefinanzierung fixiert werden kann. Dies wurde bei den Verhandlungen zum *Pflegepaket*, an denen auch Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber teilnahm, vereinbart.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Pflegegeldreformgesetzes 2012 enthält in Artikel I jedoch eine Änderung der Kompetenz, mit der das "Pflegegeldwesen" ohne zeitliche Befristung an den Bund übertragen werden soll. Dies wird abgelehnt und eine entsprechende Befristung bis zum Jahr 2014 verlangt (vgl. zu einer ähnlichen Befristung früher betreffend Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG: Art. 151 Abs. 7 B-VG). Denkbar wäre auch, dass die Kompetenzübertragung grundsätzlich bis Ende 2014 befristet wird, jedoch die Möglichkeit geschaffen wird, rechtzeitig mit einfachem Bundesgesetz, das der Zustimmung aller Länder bedarf, (befristet oder unbefristet) die Weitergeltung der neuen Kompetenzrechtslage anzuordnen.

Derzeit ist noch nicht bekannt, wie die Kriterien für den Mittelerhalt und die Ausschüttung der Pflegefondsgelder für den Zeitraum bis 2014 rechtlich im Detail ausgestaltet sein sollen. Uns liegt derzeit noch kein offizieller Begutachtungsentwurf eines *Pflegefondsgesetzes* vor. Wann und mit welchen Änderungen dieser Entwurf in Begutachtung gehen soll, ist derzeit noch offen. Im Sinne der einleitenden Bemerkungen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Pflegefonds Voraussetzung für die Zustimmung zu einer (befristeten) Kompetenzübertragung war.

Schließlich bestehen auch gegen die Regelung, wonach der Bundesgesetzgeber die bisherigen Landes-Pflegegeldgesetze (und allenfalls andere landesrechtlichen Bestimmungen – dazu unten zu Art. I Z. 1 – Art. 151 Abs. 45 Z. 1) außer Kraft setzt (siehe unten zu Art. I i.V.m. Art. II § 49 Abs. 17) gewisse Bedenken aus bundesstaatlichen Überlegungen, wird dadurch doch in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eingegriffen. Es bestehen aber auch rechtsstaatliche Bedenken, da – wie unten noch zu zeigen sein wird – unklar ist, welche Bestimmungen genau zu Bundesrecht werden und dann in weiterer Folge außer Kraft treten sollen.

Sollte der Bund trotzdem an dieser Regelungstechnik festhalten, so müsste – spiegelbildlich zur Befristung des Kompetenzübergangs – zumindest gewährleistet sein, dass die Landesgesetze nach Ablauf der Befristung wieder als Landesgesetze in Kraft treten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Hinsichtlich der fehlenden Befristung der Verfassungsbestimmungen wird auf das oben unter *Allgemeines* Ausgeführte verwiesen.

Zu Z. 1 (Art. 151 Abs. 45 Z. 1):

In Vorarlberg gibt es mehrere Landesgesetze und landesgesetzliche Bestimmungen, „die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens“ regeln:
das Landes-Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 38/1993, zuletzt geändert mit LGBl.Nr. 63/2010, sowie einzelne, vor allem auf das Landes-Pflegegeldgesetz verweisende Bestimmungen im:

§ 80 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 1/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 23/2009 (Bestimmung über das „Pflegegeld“), und § 91 des Landesbedienstetengesetzes 1988, LGBl. Nr. 1/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 21/2002 (Bestimmung über das „Pflegegeld für Hinterbliebene“),

§ 97 des Landesbedienstetengesetzes 2000 (i.V.m. den §§ 80 und 91 des Landesbedienstetengesetzes 1988), LGBl.Nr. 50/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 24/2009 (hinsichtlich der Verweise auf die Bestimmungen über das „Pflegegeld“ und das „Pflegegeld für Hinterbliebene“),

§ 83 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 20/2005 (Bestimmung über das „Pflegegeld“), und § 94 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 23/2002 (Bestimmung über das „Pflegegeld für Hinterbliebene“), und im

§ 20 Abs. 1 des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2010 (hinsichtlich der Wortfolge „*und Pflegegeld*“), im § 22 Abs. 5 Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2009 (hinsichtlich der Wortfolge „*und Pflegegeld*“), im § 24 Abs. 1 zweiter Satz Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2010 (hinsichtlich der Wortfolge „*und das Pflegegeld*“) sowie im § 26 Abs. 2 lit. a des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/2009 (hinsichtlich der Wortfolge „*das Pflegegeld und*“).

Unklar ist daher, ob sämtliche Regelungen in diesen Gesetzen, die Pflegegeldregelungen enthalten, zu Bundesgesetzen werden und daher per 1.1.2012 aus dem Landesrechtsbestand ausscheiden, oder ob (wie dies entsprechend den Erläuterungen zu vermuten ist) von der Formulierung „*Die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze*“ nur die jeweiligen *Pflegegeldgesetze* der Länder, also in Vorarlberg das Landes-Pflegegeldgesetz umfasst sind.

Hier zeigt sich nochmals die oben unter *Allgemeines* aufgezeigte Problematik, wenn (dazu noch unscharf abgegrenzte) Teile von landesrechtlichen Vorschriften vom Bund außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu § 48c Abs. 2:

Die Bestimmung wird dahingehend verstanden, dass darunter nicht nur ein rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld sondern (gemäß § 30 Landes-Pflegegeldgesetz) auch gewährte Ausgleichs fallen. Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.

Gestützt auf eine EntschlieÙung des Landtages (53/1993) wird in Vorarlberg (zur Vermeidung besonderer Härtefälle) Pflegebedürftigen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch dann ein Pflegegeld gewährt, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere österreichische Staatsbürgerschaft/Gleichstellung) nicht erfüllen (s. auch die Grundlage in § 26c des Landes-Pflegegeldgesetzes). Ein solches Pflegegeld wird derzeit ca. zwölf Personen gewährt und dafür jährlich ein Betrag von rund 120.000,-- Euro aufgewendet. In anderen Ländern sind Lösungen für solche Härtefälle zum Teil sogar im jeweiligen Pflegegeldgesetz enthalten. Es wird daher ersucht, seitens des Bundes auch diese, derzeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelten Fälle zu übernehmen und weiterhin zu bedienen. Zudem sollte – nach dem Vorbild der angesprochenen Landesregelungen – auch in das Bundespflegegeldgesetz eine entsprechende Bestimmung aufge-

nommen werden, nach der es möglich wird, in besonderen Härtefällen ein Bundespflegegeld zu gewähren.

Darauf hinzuweisen ist, dass das Landes-Pflegegeldgesetz auch gesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung (betreffend Zuständigkeit, Finanzierung, Datenübermittlung...) beinhaltet, nämlich in den §§ 26b und 26d leg.cit. Sollen diese Regelungen zu Bundesrecht werden bzw. außer Kraft treten? Auf die zu Art. I Z. 1 aufgezeigte Problematik wird hingewiesen.

Zu § 48c Abs. 8:

Diese Bestimmung ist unklar und wird abgelehnt. Offen ist, worauf die unbestimmten Verweise Bezug nehmen wollen. Klar ist, dass das Vorarlberger Landes-Pflegegeldgesetz keine Vorschussregelungen enthält und ab dem in Frage kommenden Zeitpunkt bereits Bundesgesetz (geworden) ist. Klar ist aber auch (vgl. Art. 151 Abs. 45 B-VG), dass die in Rede stehenden Landesgesetz (und die diesen zugrundeliegende Kompetenz) den Ländern ab dem 1.1.2012 nicht mehr zur Verfügung steht, sodass mangels Kompetenzgrundlage entsprechende Ansprüche und Zahlungen landesgesetzlich auch nicht mehr (neu) normiert werden könnten. Außerdem haben die (ehemaligen) Bezieher von Landespflegegeld zu diesem Zeitpunkt bereits einen Anspruch auf Bundespflegegeld (vgl. § 48c Abs. 2).

Es wird daher angeregt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern einen anderen Lösungsweg zu suchen. Es müsste wohl mit dem vorliegenden Entwurf eine Grundlage geschaffen werden, dass die in Frage kommenden Länder Vorschüsse für den Monat Jänner 2012 leisten können und dass diese den Ländern vom Bund zu refundieren sind.

Zu § 49 Abs. 17:

Auf die oben unter *Allgemeines* bereits angesprochene Problematik der fehlenden Befristung der verfassungsrechtlichen Kompetenzübertragung wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Ergänzend wird (zu § 4 Bundespflegegeldgesetz) gefordert:

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Entschliebung vom 2. Februar 2011 (Beilage 128/2010) die Landesregierung aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

„der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 beim Bundespflegegeld nicht verschlechtert wird. Nötigenfalls hat das Land Vorarlberg auch mittels Verfassungsklage gegen Verschlechterungen beim Bundespflegegeld anzukämpfen.“

Dem entsprechend hat die Landesregierung die im Budgetbegleitgesetz 2011 enthaltenen Verschlechterungen (bei der erforderlichen Stundenanzahl) in den Pflegestufen 1 und 2 beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Eine höchstgerichtliche Entscheidung liegt derzeit noch nicht vor.

Entsprechend dieser Vorgabe verlangen wir, hinsichtlich der Voraussetzungen bezüglich Stundenanzahl in den Pflegestufen 1 und 2 wieder zu den 50 bzw. 75 Stunden zurückzukehren.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer


Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, SMTP: margarethe.grasser@bmask.gv.at
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, SMTP: hansjoerg.hofer@bmask.gv.at

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
2. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
3. Büro des Landeshauptmannes, im Hause, SMTP: carmen.vallazza@vorarlberg.at, zur Kenntnisnahme
4. Frau Landesrätin, Dr. Greti Schmid, im Hause, SMTP: regina.nussbaumer@vorarlberg.at, zur Kenntnisnahme
5. Abt. Regierungsdienste (PrsR), via VOKIS versendet
6. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
7. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
8. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
10. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
11. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
12. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
13. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
14. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
15. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
17. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
18. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at

22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
29. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
34. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
35. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>